

Schafbeweidung in den Landschaftsschutzgebieten Herzogsberge und Wohld

Zu dem unverwechselbaren Bild der offenen Weidelandschaft unserer beiden ehemaligen Standortübungsplätze gehören die Schafe, die jedes Frühjahr aus ihrem Winterquartier bei Nordstemmen auf die Wiesen der Herzogsberge und der Schandelaher Wohld zurückkehren. Die Familie Bokelmann bewirtschaftet die Flächen bereits seit 1980. Herr Bokelmann Junior hat die Herde vor Jahren von seinem Vater übernommen. Mit seinen 500 Schafen und den 3 „Harzer Füchsen“ Fynn, Kalle und Hexe pendelt er bis ca. Ende September im 4-6 Wochenrhythmus zwischen den beiden Plätzen bei Cremlingen und Schandelah. Diese Art der vierbeinigen Landschaftspflege ist für den Erhalt der wertvollen Vegetation ideal, zumal auf das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ganz verzichtet wird. Selbst die Hinterlassenschaften der Schafe sind nur der Rest dessen, was vorher auf der Fläche aufgewachsen ist.



Hexe hat die Herde im Blick.

Ein Zufüttern unterbleibt, so dass durch den Schafdung kein zusätzlicher Nährstoffeintrag erfolgt. Wenn wir also die beiden Schmuckstücke in unserer Gemeinde erhalten möchten, sollten wir auch alles tun, um dem Schäfer sein Auskommen auf diesen Flächen zu ermöglichen.

Nach der Aufgabe der militärischen Nutzung hat sich die irrije Meinung weit verbreitet, dass es



sich bei den beiden ehemaligen Standortübungsplätzen um „Niemandland“ handelt, das uneingeschränkt für jede Freizeitaktivität genutzt werden kann. Neben der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung regelt aber auch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), was in der freien Landschaft erlaubt und was verboten ist. Dieses Gesetz garantiert zunächst einmal das freie Betretungsrecht. Unter § 23 des Gesetzes werden bestimmte Flächen von

diesem Betretungsrecht aber ausgenommen. Es sind neben Bereichen im Wald alle Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte, Wiesen während der Aufwuchszeit und Weiden während der Aufwuchs- und Weidezeit. Betreten im Sinne des Gesetzes ist dabei neben dem Begehen auch das Befahren mit Fahrrädern und das Reiten.



Die Rüden Kalle und Fynn

Der Schäfer hat die Weiden gepachtet und bewirtschaftet diese. Damit gilt das Betretungsverbot nach § 23 NWaldLG auch für diese Flächen. Der Pächter hat einen Anspruch darauf, die gepachteten Flächen uneingeschränkt bewirtschaften zu können. Er ist auch befugt, Besucher von seinen Flächen zu verweisen. Beeinträchtigt wird die Bewirtschaftung u. a. durch die Beunruhigung der Schafe, das Niedertreten des Grases und den Hundekot. Nehmen Sie also bitte Rücksicht auf

die, die ihren Lebensunterhalt auf den Flächen verdienen müssen. Genießen Sie die herrliche Landschaft der beiden Landschaftsschutzgebiete wenigstens in der Zeit von März bis September daher ausschließlich von den Wegen aus. Auf der Schandelaher Wohld ist zusätzlich zu beachten, dass Hunde gemäß der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet ganzjährig an der Leine zu führen sind. Die Hütehunde des Schäfers sind davon ausgenommen.

Ina Weber-Schönian

(Umweltbeauftragte)